

III. ANLAGEN ZUM MANAGEMENTPLAN

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

III.1 Übersicht zur Bekanntmachung / Beteiligung

<i>Datum</i>	<i>Bekanntmachung / Beteiligung</i>	<i>Art / Ort der Bekanntmachung / Beteiligung</i>
22.03.2016	Planungsbeginn	schriftliche Bekanntgabe -Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung -Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern -Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. -Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. -NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V. -BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern -IHK Neubrandenburg -Bundesforstamt Neubrandenburg, Neustrelitz -Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. -Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow -Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. -Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. -Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei -Bergamt Stralsund -Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern -Landesverband der Wasser- und Bodenverbände MV -Landkreis Mecklenburgische Seenplatte -Landkreis Rostock -Landkreis Vorpommern-Greifswald
24.03.2016	Planungsbeginn (regional)	schriftliche Bekanntgabe -Amt Stavenhagen -UNB LK MS -Forstamt Stavenhagen -WBV „Obere Peene“ -Bauernverband Müritz e.V. -Bauernverband Malchin e.V.
29.03.2016	Kartierung, Markierung	per E-Mail: Gemeinde
06.04.2016	Planungsbeginn	-LV Binnenfischerei Waren
06.04.2016	Kartierung, Markierung	Brief, per E-Mail: Wald-Eigentümer
23.04.2016	Planungsbeginn	ortsübliche Bekanntgabe -„Reuterstädter Amtsblatt“ (für Amt und Stadt Stavenhagen)
18.05.2016	Erarbeitung MAP; Betreuung	ortsübliche Bekanntgabe -„Reuterstädter Amtsblatt“
17.08.2016	Übergabe des Grundlagen-	per E-Mail

Datum	Bekanntmachung / Beteiligung	Art / Ort der Bekanntmachung / Beteiligung
	teils	-Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)
09.09.2016	Übergabe des Grundlagen- teils	StALU Mecklenburgische Seenplatte; Dez. 43; Prüfung wasserwirtschaftlicher Belange
08.11.2016	Vorstellung des Grundla- genteils	per e-mail: Waldeigentümer/Bewirtschafter
ab 11.11.2016	Einstellung des Grundla- genteils	Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte (per Mail Information über Einstellung an Betroffe- ne: UNB, LForst, IHK, AfRL, BUND, NABU, Bewirtschafter angrenzendes Ackerland)
17.11.2016	Übergabe des Planentwurfs	per e-mail -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)
ab 25.11.2016	Einstellung und Auslegung des Planentwurfs (Stellungnahmen vom 25.11. – 28.12.2016)	Homepage StALU MS und Dienstgebäude StALU MS (per Mail Information über Einstellung an Betroffe- ne: UNB, LForst, IHK, AfRL, BV, BUND, NABU)
06.12.2016	Vorstellung des Planent- wurfs	Bewirtschafter 01 des an Allee angrenzenden Ackerlandes
20.01.2017	Vorstellung des Planent- wurfs	per E-Mail: Waldeigentümer/Bewirtschafter
23.01.2017	Vorstellung des Planent- wurfs	per E-Mail: AK Fischotterschutz, Neubrandenburg
23.01.2017	Vorstellung des Planent- wurfs	per E-Mail: Amt Stavenhagen/Bauamt
24.01.2017	Vorstellung des Planent- wurfs	per E-Mail: Straßenbauamt Neustrelitz
01.06.2017	Vorstellung des Planent- wurfs	telefonisch/ per Link: Bewirtschafter 02 des an Allee angrenzenden Ackerlandes
21.06.2017	Übergabe der MAP Endfas- sung	StALU Mecklenburgische Seenplatte; Dez. 43; Prüfung wasserwirtschaftlicher Belange
13.07.2017	Abschlussbestätigung	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)

III.2 Übersicht zu Stellungnahmen / Abwägung, Erfassung aller Stellungnahmen

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesforst M-V 21.11.2016	Zusammenfassung, S. 5	Das Habitat des Eremiten befindet sich in einem guten Erhaltungszustand, während das Habitat des Fischotters in einem ungünstigen Zustand ist. Negative Einflüsse wirken über die Fällung von Brutbäumen, Wegesicherungsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Sind die negativen Einflüsse als grundsätzliche Gefährdung gemeint oder ist es nachweislich zu einer Fällung eines Brutbaumes gekommen? Das gleiche gilt für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft - gibt es nachweisbare Schäden durch die Forstwirtschaft oder ist die Aussage nur als allgemeine Gefährdung zu verstehen?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Es ist zur nachweislichen Fällung von zwei Brutbäumen gekommen (ca. 2008 und 2015). Eine Bewirtschaftung, welche die Entwicklung einer dauerhaft ausreichenden Zahl von Bäumen mit großen Höhlen durch Bestandesdichte, Baumartenwahl, Selektion und Ernte unterbindet, führt zwar nicht zur Tötung einzelner Individuen der geschützten Art, jedoch trotzdem zu ihrem Aussterben.
Landesforst M-V 21.11.2016	I.3.2, S. 11	Obwohl aktuelle Nachweise des Eremiten durch Larvenfunde oder Imagines während der Kartierung nicht gelangen, wird gutachtlich anhand der Qualität und Quantität der Brutbäume sowie an der bekannten Historie des Standortes eingeschätzt, dass es sich um einen rezenten Bestand des Eremiten handelt. Die Aussage im Plan, dass gar keine Tierfunde während der Kartierung gemacht wurden ist schon irritierend. Wie kann man denn einen Brutbaum kartieren wenn überhaupt kein Nachweis eines lebenden Individuums vorliegt?	Übernahme des Hinweises; Der mglw. irritierende Hinweis auf den fehlenden Lebendnachweis wurde entfernt und eine spätere Beobachtung ergänzt.	Die umfangreichen Erläuterungen zur Kartierungsmethode und der Interpretation der Ergebnisse sind im separaten Kartierungsbericht und in der Kartierungsanleitung (Anlage zum Fachleitfaden) enthalten.
Landesforst M-V 21.11.2016	I.5.1, S. 14	vorrangige Entwicklung für den Eremiten, Der Eremit ist nach Aussagen im Plan im günstigen Erhaltungszustand. Das Ziel der FFH-RL ist nur der günstige Erhaltungszustand. Warum ist als Ziel der Erhaltungszustand A mit vorrangiger Entwicklung ausgewiesen worden?	Übernahme des Hinweises; Es muss wE-wünschenswerte Entwicklung heißen und ist korrigiert	Die ursprüngliche Bewertung im Standarddatenbogen (C-ungünstig) war anfänglich zugrunde gelegt worden und war an dieser Stelle noch nicht korrigiert.
Landesforst M-V 21.11.2016	I.5.2, S. 15	Da sich das Habitat/die Habitate des Eremiten aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden, sind neben den Erhaltungszielen keine vorrangigen Entwicklungsziele, sondern nur wünschenswerte	Übernahme des Hinweises; vgl. vorherige Bemerkung	vgl. vorherige Bemerkung

		Entwicklungsziele zu formulieren. Diese Aussage steht doch im Gegensatz zur Aussage in der vorigen Tabelle?		
Landesforst M-V 21.11.2016	I.5.2, S. 16	Tabelle 4: Ziel: zehn Habitatbäume pro ha, davon vier Großhöhlenbäume pro ha, Grundlage für diese Aussage ist wie bereits in anderen Managementplänen ein nicht veröffentlichter Plan. Dieses Ziel kann so nicht bestehen bleiben und ist unrealistisch für die gesamte Waldfläche.	Übernahme des Hinweises; Die Angabe wurde aus der Tabelle entfernt und auf den Text als Erläuterung verwiesen.	Da der Erhalt der Habitatqualität eine sehr lange Entwicklung voraussetzt, wird aus fachlicher Sicht eine sinnvolle Empfehlung gegeben.
Rechtsanwalt für Waldbesitzer 13.01.2017	S.18, S. 12	Der Planentwurf sieht vor, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen und Holznutzung der vom Eremiten besiedelbaren Bäume (Potentialbäume) in dessen Habitatfläche grundsätzlich zu unterlassen sind (S. 18), wobei als Habitatfläche des Eremiten „die gesamte Eignungsfläche des FFH-Gebiets“ angesehen wird (S. 12). [...] Vor diesem Hintergrund liegt auf der Hand [...], dass der Managementplan enteignungsgleiche Wirkung hätte ...	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Brut- und Potentialbäume des Eremiten sind nach FFH-Richtlinie geschützt. Der Grundsatz, Verkehrssicherungsmaßn. an Bäumen zu unterlassen, wird im nachfolgenden Satz des Textes für den Einzelfall relativiert, so dass hier kein Widerspruch besteht. Es handelt sich auf dem in Rede stehenden Grund- und Boden um ca. 20 Altbäume, die aufgrund der Höhlenbildung nur von untergeordnetem Wert sein dürften. Neben dem Erhalt dieser Bäume sind weitere Habitatbäume in der abgegrenzten Habitatfläche zu erhalten, um kontinuierlich diese 20 Brut- und Potentialbäume auch in der Zukunft zu erhalten. Dies betrifft nicht den gesamten Baumbestand.
Rechtsanwalt für Waldbesitzer 13.01.2017	I.3.2, S. 12	Soweit ersichtlich, wurde während der Kartierung kein einziger lebender Eremit festgestellt. Stattdessen wurde vom Vorhandensein eines prinzipiell für den Eremiten geeigneten Habitats auf dessen Vorhandensein geschlossen. [...] Es besteht daher die begründete Befürchtung, dass die im Planentwurf zum Schutz des Eremiten geplanten Maßnahmen ins Leere gehen, weil das Schutzobjekt (Eremit) fehlt.	Übernahme des Hinweises; Zur Erhellung wurde in diesem Fall die Nachweissituation konkreter im Managementplan dargestellt.	Der Managementplan ist nicht zur Darstellung detaillierter Datengrundlagen, Kartierungsgrundlagen und -Ergebnisse gedacht. Diese befinden sich in den Fund- und Nachweis-Datenbanken des LUNG-MV. Die Kartierungsergebnisse sind in einem separaten Bericht dargestellt. Der Eremit kam und kommt definitiv im Gebiet vor.
Arbeitskreis Fischotter-schutz 23.01.2017		Ein Einbau von Rohr-/ Kastenprofilbauten ist aus Sicht des Otterschutzes an den genannten Stellen erforderlich. Bereits 2002 kam es im Kreuzungsbereich der B 194 und der K 10 zu einem Verkehrsoffer. Hierbei handelte es sich um ein wanderndes Alttier. Eine Leitzäunung ist unbedingt zu montieren, um den Otter in diesen Bereich zu lenken. Jedoch ist bei der Montage darauf zu achten, dass diese nicht parallel zur Straße geführt wird, sondern trichterförmig.	Übernahme des Hinweises	Als Verbindungselement zwischen westlichen und östlichen Habitaten stellt der Rohrdurchlass unter der Kreisstraße B 194 - Bredenfelde eine Gefahr für den Fischotter dar. Der Graben aus dem Wald endet von Westen her direkt an der Bundesstraße. Da er für den Fischotter eine Wanderroute darstellt, sollte eine sichere Möglichkeit zur Straßenquerung geschaffen werden (Leitzäunung zum verbesserten Durchlass).

Arbeitskreis Fischotter-schutz 23.01.2017		Gräben sind Leitlinien für den Otter, denn hier findet er Deckung, aber auch Nahrung, auch wenn sie nicht wasserführend sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
Arbeitskreis Fischotter-schutz 23.01.2017		Die Kittendorfer Peene ist unweit von diesem FFH Gebiet entfernt. Dieses Fließgewässer ist ein potenzieller Lebensraum des Fischotters. Durch ein seit dem Jahr 2000 durchgeführtes alljährliches Monitoring des Arbeitskreises Fischotter konnte der Otter regelmäßig hier nachgewiesen werden. Nicht nur Spuren, sondern auch Beobachtungen von Einzeltieren aber auch Familien konnten belegt werden. Nicht zu vergessen der Totfund eines juvenilen Tieres im Jahr 2004 nördlich von Kittendorf.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
Bauamt Stavenhagen 13.02.2017		Das Flurstück 2 der Flur 4 ist Eigentum der Gemeinde. Entlang dieses Wegeflurstückes sind einige zu erhaltenen potenzielle Brutbäume, die besonders geschützt sind. Wenn die verkehrssicherungspflichtige Gemeinde Totholzentfernungen und Sicherungsschnitte durchführen möchten, entstehen zum Schutz der Potentialbäume Mehrkosten. Wer trägt diese?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Zur Begleitung von Verkehrssicherungsmaßnahmen wurde eine Kostenposition eingefügt	Neben dem gesetzlichen Schutz kann ggf. eine weitergehende Erhaltung nötig sein.
Bauamt Stavenhagen 13.02.2017		Die Errichtung eines Rad- und Wanderweges von Kittendorf nach Mittelhof entlang der Bundesstraße ist geplant. Die Wegeführung würde direkt durch das o.g. Gebiet führen. In wie weit ist die Planung beeinträchtigt? Ist für den Fischotter ein Durchlass am Radweg herzustellen? Wer trägt die Mehrkosten?	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Brut- und Potentialbäume des Eremiten sind unbedingt zu erhalten. Der Durchlass für den Fischotter ist nach Möglichkeit („wünschenswert“) einzurichten.
Straßenbauamt Neustrelitz 27.02.2017		[sinngemäß]: Die Querung der B 194 für die Fischotter ist mit dem Straßenbauamt Neustrelitz abzustimmen.	Der Hinweis wurde für den Bedarfsfall in den Text aufgenommen.	vorbereitende Abstimmung und Klärung ist notwendig
Straßenbauamt Neustrelitz 27.02.2017		Durch die FFH-Managementplanung ist jedoch eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage auszuschließen. Dazu zählen der Ausbau und die Unterhaltung der Bundesstraße einschl. der Straßennebenanlagen sowie auch diverser Baumfällungen infolge der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Demnach ist in den vgl. Straßenbestandteilen die Ausweisung von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen auszuschließen. Im vorlie-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Die Gebietsausweisung und die Meldung der Abgrenzungen des FFH-Gebietes an die EU erfolgte im Jahr 2004. Sie sind im Rahmen der Managementplanung nicht änderbar. Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes werden Lebensraumtypen und die Habitate der Arten nach der FFH-Richtlinie ermittelt. Die Abgrenzungen dieser Lebensräume und Habitate werden durch das Vorkommen von Pflanzen und Tieren selbst bestimmt und unterliegen keinem Ermessensspielraum.

		genden Managementplan wurde dieser Sachverhalt bezüglich der Eremiten nicht berücksichtigt. Dies ist entsprechend zu ändern. Zukünftige Bauvorhaben des Bundes im Zuge der Bundessstraße (z.B. Radwegebau) stehen im öffentlichen Interesse und sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundessstraße und der örtlichen Gegebenheiten vorzusehen. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind demnach nicht auszuschließen. Auch hier sollte eine Ausweisung von Habitat- und Potenzialentwicklungsflächen in einem Bereich von ca. 10 m beidseitig der Straße ausgeschlossen werden.		
Straßenbauamt Neustrelitz 27.02.2017	Seite 18, Absatz 1	Hier wird die Unterlassung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen festgeschrieben. Die Allee-bäume entlang der B 194 sind davon unbedingt auszunehmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Der Grundsatz, Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen zu unterlassen, wird im nachfolgenden Satz des Textes für den Einzelfall relativiert, so dass hier kein Widerspruch besteht.
Straßenbauamt Neustrelitz 27.02.2017	Seite 20, letzter Absatz	Hier wird die Bepflanzung entstehender Lücken mit Eichen im Alleenbestand vorgegeben. Die Allee-bäume entlang der B 194 sind davon auszunehmen. In beiden Fällen sind straßenrechtliche Richtlinien anzuwenden und gelten entsprechend.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen; keine Änderung	Für den Verlust von Brut- und Potentialbäumen ist in räumlicher Nähe Ersatz zu schaffen. Dabei gelten straßenrechtliche Belange.